



Konzept zur Betriebsführung des Schwimmbades im Sportpark Nord durch die SSF Bonn 1905 e. V. gemäß CORONA Schutzverordnung

Arbeitsstand: 23.07.2020

Gültig ab: Mi, 12.08.2020

Das Vereinsschwimmen sowie der Vereinssport leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität. Um den Vereinssport auch unter Pandemie-Bedingungen zu ermöglichen, haben wir ein flexibles Konzept entwickelt. Geltende Infektionsschutzstandards sind dabei zu beachten. Danach haben die Betreiber der Schwimmbäder unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Landes ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist über das Konzept zu informieren. Das Konzept betrifft dabei die Mitarbeitenden des Bäderbetriebs sowie die Nutzer.

Das Konzept versteht sich als dynamischer Entwicklungsprozess. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

1. Auf-/ Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich.

- a) Einlassbereich: Im Einlassbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Einlasspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals. Folgende Maßnahmen werden getroffen:
 - Vor dem Eingangsbereich werden Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen hingewiesen wird
 - Vor den Eingängen werden Abstandsmarkierungen angebracht
 - Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit
 - Die Nutzer werden zur Kontaktverfolgung nach Einwilligung dokumentiert
 - Es herrscht generelle Maskenpflicht

- b) Umkleidebereiche & Duschen
 - In den Umkleide- & Duschräumen gilt das generelle Abstandsgebot; zur Begrenzung der Personenzahl wird überdies die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze reduziert sowie in den Umkleideräumen Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht; in den Umkleideräumen herrscht generell Maskenpflicht

c) Beckenumgänge

- Auf den Sitzbänken werden Abstandsmarkierungen angebracht.

2. Hygienemaßnahmen

- a) Um den Eintrag von Keimen auf den Griffflächen bzw. Kontaktflächen zu minimieren, wird Desinfektionsmittel für die Nutzer bereitgestellt. Auf die Nutzung wird durch Schilder aufmerksam gemacht.
- b) Zur Reduktion von Keimen und Viren finden regelmäßige Reinigungsarbeiten statt
- c) Zu der bestehenden Unterhaltungsreinigung sollten alle Griffflächen, die von Nutzern berührt werden, in bedarfsgerechten Intervallen desinfiziert werden, um die Keimbelastung zu verringern.
- d) Für das Personal wird ein zusätzlicher Desinfektionsspender im Schwimmesterraum angebracht.
- e) Abfälle sind in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei den eingesetzten Desinfektionsmitteln handelt es sich um „begrenzt viruzide“ Mittel, die somit gegen behüllte Viren wirksam sind.

3. Begrenzung der Besucherzahl

Der Zutritt zum Schwimmbad ist nach Landesvorgaben so zu regeln, dass nicht mehr Nutzer in das Schwimmbad gelangen als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher verringert bzw. limitiert. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen hat eine Arbeitshilfe zur Ermittlung der maximalen Besucherzahlen in Schwimmbädern veröffentlicht.

Wir ziehen hier als Berechnungsgrundlage die Wasserflächen heran. Demnach wird zur Ermittlung der Maximalnutzerzahl die maximale Belegung der Wasserflächen herangezogen. Die Deutsche Gesellschaft empfiehlt, die Maximalbelegung auf 75 % der Nennbelastung der Becken nach DIN 19643-1 zu beschränken. Für das Sport- und Lehrbecken im Sportpark Nord ergibt sich damit folgende maximale Belegung: (50m x 20m + 12,5m x 5,0m Becken): $1062,5 \text{ m}^2 / 4,5 \text{ m}^2 \times 75 \% = 177$. Wir begrenzen die Anzahl der maximal im Schwimmbad befindlichen Personen bis auf Weiteres auf diesen Wert.

4. Kontaktdaten der Nutzer

Die Kontaktdaten der Nutzer sowie der Zeitpunkt des Betretens des Schwimmbades werden nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufbewahrt.

5. Verhaltensregeln für die Nutzer

Auch die Nutzer müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- Nutzer, welche Krankheitssymptome einer Atemwegserkrankung zeigen, ist das Betreten der Sportstätte untersagt
- Nutzer müssen sich beim Betreten des Schwimmbades die Hände desinfizieren. Zu diesem Zweck ist Desinfektionsmittel am Eingang bereitzuhalten (mindestens „begrenzt viruzid“).
- Generell ist – mit Ausnahme während der Ausübung des Sports sowie in den Duschräumen – eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Gängigen Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion sind einzuhalten (Abstandsgebot, Richtig husten und niesen, usw.)
- Die Nutzer werden über die Verhaltensregeln durch Hinweisschilder und Aushänge informiert.
- Nutzern, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. werden zum Schutz der übrigen Nutzer und der Mitarbeiter zum unverzüglichen Verlassen des Bades aufgefordert.

6. Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten während des Betriebes veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird. Das Personal wird entsprechend der Verhaltensregeln geschult, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Mitarbeiter, welche Krankheitssymptome einer Atemwegserkrankung zeigen, ist der Zutritt zum Arbeitsplatz untersagt
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen
- Keine Hände schütteln
- Richtig husten und niesen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten

Des Weiteren werden dem Personal Desinfektionsspender und Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Die betrieblichen Prozesse sind so zu organisieren, dass der direkte Kontakt vermieden wird.

Für Erste-Hilfe-Leistungen gelten folgende Regeln:

- Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden.
- Für die Beatmung werden ausschließlich die Beatmungsbeutel genutzt. Nach der Nutzung werden Beatmungsbeutel in einem Plastikbeutel gegeben und luftdicht verschlossen, damit keine Kontaminationsverschleppung erfolgen kann. Anschließend erfolgt die Entsorgung.

Ob und in welchem Umfang für Mitarbeitende, die nach der Definition des Robert-Koch-Institutes zu einer Risikogruppe gehören, noch besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, wird in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden geklärt.